

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmair und Genossen (Nr. 127 der Beilagen), betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen.

Zweifellos besteht die Notwendigkeit, über das Maß der im Invalidenfürsorgegesetz und der geplanten Schaffung von Volkspflegestätten normierten gesetzlichen Fürsorge hinaus unseren Kriegsinvaliden und deren Angehörigen noch eine besondere staatliche Hilfeleistung zur Erleichterung ihres Fortkommens angedeihen zu lassen. Dies ist vor allem möglich und ohne oder nur mit geringen Kosten unschwer durchführbar durch Anstellung von Invaliden im Dienste der staatlichen Monopolsverwaltung, durch Steuererleichterungen und Begünstigungen bei Verleihung von Gewerbeberechtigungen, sowie bei der Vergabung von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu Besiedlungszwecken. Bezüglich der Vergabung von Lizenzen bei der staatlichen Monopolsverwaltung liegt bereits ein entsprechender Entwurf einer Vollzugsanweisung der Regierung vor, welche im Einvernehmen mit der Organisation der Invaliden diese Frage zu regeln sucht. Steuererleichterungen sollen nach der Ansicht des Ausschusses nicht bloß den invaliden Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden, sondern allen minderbemittelten Kriegsinvaliden gewährt werden, weshalb eine allgemeinere Formulierung dieses Punktes beschlossen wurde. Hinsichtlich der Erleichterungen zur Erlangung von Gewerbeberechtigungen wurde gleichfalls eine allgemeinere Fassung dieser Forderung gewählt. Das gleiche gilt bezüglich der Zuweisung von Grundbesitz. Die Forderung nach freier Fahrt von und zu den Heilstätten wurde nicht wieder besonders aufgenommen, weil diese Frage zugunsten der Invaliden bereits im Invalidenfürsorgegesetz geregelt ist.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert: 1. bei der Bewerbung um Lizenzen auf staatlich bewirtschaftete Gegenstände, wie Tabak, Salz, Stempel usw. unter gleichwertiger Eignung Kriegsinvalide unbedingt in erster Linie zu berücksichtigen;

2. die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Steuerermäßigungen (§ 174 C. St. G. und § 73 A. Grw. St. G.) für Kriegsinvalide vorzugsweise in Anwendung zu bringen;

3. zur Erlangung von Gewerbeberechtigungen für gewerbliche, kommerzielle und industrielle Betriebe den Invaliden die größtmögliche Erleichterung zu gewähren und die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1915 für Invalide in möglichst entgegenkommender Weise anzuwenden;

4. bei der Besiedlung von Grundbesitz Kriegsinvalide und Kriegserwitwen, ihre Befähigung für landwirtschaftliche Arbeiten vorausgesetzt, in erster Linie zu berücksichtigen.“

Wien, 15. Mai 1919.

L. Widholz,
Obmann.

Dr. Michael Mayr,
Berichterstatter.

Staatsdruckerei. 559119